

Wenn aber demungeachtet die Deputation ansteht, einen directen Aenderungsantrag für das erst unterm 22. October 1840 erlassene Gesetz zu empfehlen, so wird sie von folgenden Rücksichten geleitet.

Die Armenordnung hat in ihrem dritten Abschnitte die Aufbringung der Mittel zur Armenversorgung nach verschiedenen Kategorien des Einkommens vorgeschrieben.

Dieses Einkommen besteht theils in zufälligen Einnahmen, theils in Zuflüssen, welche entweder mehr von der Privatwohlthätigkeit ausgehen, oder die Natur stehender freiwilliger Beiträge haben und ordentliche Einnahmen genannt werden. Im Gegensatz zu letzteren hat das Gesetz auch außerordentliche Hülfsmittel angeordnet, welche dann Platz ergreifen, wenn alle andern Hülfsmittel für die Armenversorgung erschöpft sind.

Diese außerordentliche Armenlast regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Petenten prägravirend finden.

Nun leuchtet aber von selbst ein, daß zu Anwendung dieser außerordentlichen Hülfsmittel in gewöhnlichen Zeiten nicht zu schreiten sein werde. Kommen sie aber nur selten in Anwendung, reicht das gewöhnliche Einkommen aus, um die currenten Bedürfnisse zu decken, so wird auch §. 20 der Armenordnung, welche für die außerordentlichen, gezwungenen Anlagen die nöthige Vorschrift enthält, nur seltner anzuwenden sein. Es ergibt sich daraus, daß auch jene Prägravationen, über welche Petenten Beschwerde führen, nicht so häufig eintreten werden, daß eine Abänderung des Gesetzes als ein dringendes Bedürfnis angesehen werden muß.

Es ist aber demnächst noch in besondere Erwägung zu ziehen, daß die angefochtene Bestimmung des Gesetzes mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems darum aufhören muß, weil jene Bestimmung auf dem alten ungleichen Hufenfuße beruht, dieser aber künftighin aufhören wird. Ist nun aber das neue Grundsteuersystem eingeführt, so wird allenthalben in den Orten, wo das Bedürfnis vorhanden ist, auf der Basis der neuen Grundsteuer die außerordentliche Beitraglast der Rittergüter in Armensachen zunächst Gegenstand freier Vereinigung unter den theilhaftigen Gemeinden und Rittergütern sein können.

Endlich ist aber nach den ausdrücklichen Worten der Armenordnung eine künftige gesetzliche Bestimmung über diese Beitraglast der Rittergüter in Aussicht gestellt. Es heißt nämlich §. 20, daß, wo ein festbestimmter Repartitionsfuß nicht besteht, auch eine freie Vereinigung nicht zu erzielen ist, alsdann die Regierungsbehörde „die Beitragmodalität provisorisch bis zu „anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen „Grundsteuersystems“ festsetzen soll.

Die hohe Staatsregierung wird demnach sehr bald, und ohne daß es eines ständischen Antrags bedarf, in den Fall kommen, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und an die Kammer zu bringen.

Es hat daher die Deputation nach obigen Erwägungen der Kammer anzurathen:

sie wolle die vorgetragene Petition auf sich beruhen lassen.
Dresden, den 10. März 1843.

Die IV. Deputation der zweiten Kammer.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über diesen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob Jemand das Wort ergreifen will? ... Da dies nicht der Fall ist, so richte ich die Frage an die geehrte Kammer: ob sie dem von unserer Deputation gestellten Schlußantrage beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist noch ein dritter Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung, der Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde Schmidts zu Niedercunnersdorf wegen dreizehnjähriger Wechselhaft, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns diesen Vortrag zu erstatten.

Referent Abg. Grimm: Dieser Bericht lautet:

Unterm 25/27. Februar d. J. reichte der ehemalige Rinne- müller Johann Gottlieb Schmidt zu Niedercunnersdorf bei den jetzt versammelten Ständen, und zwar zunächst bei der zweiten Kammer eine Beschwerde folgenden wesentlichen Inhalts ein:

Im Jahre 1823 habe er von dem Bauergutsbesitzer Christian Gottlieb Rothmann zu Wittgendorf bei Zittau, mit dem er in Geschäftsverbindung gestanden, verschiedene Quantitäten Getreide erhalten, den Betrag dafür bis auf 60 Thaler richtig abbezahlt, über diese letztere Summe aber seinem Gläubiger ein Schuldbekennniß ausgestellt, welches das Versprechen enthalten habe, die schuldige Summe der 60 Thaler nach Verlauf eines Jahres nebst Zinsen zu 5 Procent abzuführen. Hiervon habe er nun zwar auch nach und nach die Summe an 25 Thlrn. 2 ggr. theils baar, theils durch Waaren abbezahlt; allein den verbliebenen kleinen Schuldrest sei er in seinen damaligen bedrängten Umständen auf Erinnerung seines Gläubigers zu bezahlen außer Stande gewesen, weshalb ihn denn derselbe, und zwar auf die ganze Summe der 60 Thaler sammt Zinsen verklagt habe.

In dem im Monat August 1828 in der Sache abgehaltenen Gütepflegungstermin sei sein Anführen, von der geklagten Schuldforderung bereits 25 Thlr. 2 ggr. abbezahlt zu haben, von seines Gläubigers Sachwalter, dem Advocaten Lehmann zu Budissin, welcher von Rothmanns Hauptbevollmächtigten, dem Advocat Dpik zu Zittau, Nachvollmacht erhalten gehabt, verworfen und ihm deshalb im ersten Bescheide der Beweis dieser seiner Behauptung auferlegt worden. Hieran habe er sich jedoch, da er sich einer andern Schuld halber damals gerade in Wechselhaft befunden, versäumt, und so sei ihm dann in einem zweiten Erkenntnisse die Zahlung der ganzen geklagten Schuldforderung nebst Zinsen und Kosten aufgegeben, endlich auch der 12. August 1829 zum Subhastationstermin angesetzt worden.

Inzwischen habe ihm sein Gläubiger Rothmann Nachsicht ertheilt, auch eine diesfallige schriftliche Erklärung ausgestellt und unter der Bedeutung zur Aushändigung an den Advocat Lehmann übergeben, daß er die erwachsenen Kosten an denselben berichtigen solle.

Dieser Weisung nachkommend, habe er sich zum Advocat Lehmann begeben, dieser jedoch sein Anerbieten, die erwachsenen Kosten berichtigen zu wollen, mit der Bemerkung, daß dieselben noch nicht berechnet seien, zurückgewiesen, auch eine Abschlagszahlung von 25 Thlr. nicht angenommen, wohl aber anscheinend freundschaftlich ihm angerathen, gegen die Kosten zu appelliren, was natürlich fruchtlos gewesen sei.

Als er später auf der Domstiftscauzlei 72 Thlr. ausgezahlt, (welche Summe der Beschwerdeführer einer gewissen Dorothee Schwabe in Zittau geschuldet, die ihn gleichfalls verklagt und auf Vollstreckung der Hülfe angetragen hatte) habe ihm der Actuar Hänfel angerathen, behufs eines Vergleichs zum Advocat Lehmann zu gehen, weil sonst wegen der Rothmannschen Forderung mit Subhastation seiner Mühle verfahren werden würde und müßte. Der Advocat Lehmann, zu dem er sich verfügt, habe nun erklärt, daß er einen Vergleich aufgesetzt, und ihn bedeutet, nach Verlauf einer Stunde wiederzukommen, um denselben sodann zu unterzeichnen. Da er, außer der Schuldforderung obgenannter Schwabe noch 12 Thlr. Kosten habe bezahlen müssen, so habe er den Advocat Lehmann gebeten, ihm